



Ratgeber zu Nachlass und Testament

Gesundheit für alle Menschen –
so hilft Ihr Vermächtnis



**action
medeor**
Die Notapotheke
der Welt



Liebe Leserin, lieber Leser,

was bleibt, wenn wir diese Welt verlassen? Und: Bei wem ist das, was ich geschaffen oder erworben habe, in guten Händen? Ich kenne viele Menschen, die sich diese Fragen stellen. Es sind Menschen, die auf ihrem Lebensweg innehalten und Antworten suchen. Die einen finden sie, indem sie für Menschen, die ihnen nahestehen, testamentarisch vorsorgen. Andere setzen mit ihrem Erbe oder einem zusätzlichen Vermächtnis ein Engagement fort, das sie bereits zu Lebzeiten begonnen haben. Sie alle ergreifen die Gelegenheit, etwas zu hinterlassen, das sie überdauert. Ich lade auch Sie herzlich ein, eine solche Chance zu nutzen.

Was Sie wissen müssen, damit Ihr letzter Wille lebendige Wirklichkeit wird, lesen Sie in diesem Ratgeber zu Nachlass und Testament.

Siegfried Thomaßen

Präsident action medeor e.V., Vorsitzender action medeor-Stiftung

Inhalt

05 | Wer erbt, wenn ich kein Testament mache?

05 | Brauche ich ein Testament?

07 | Welche Möglichkeiten eines letzten Willens habe ich?

Das handschriftliche Testament

Das notarielle Testament

Das gemeinschaftliche Testament

Der Erbvertrag

10 | **Der Pflichtteil:**

Hat ein Testament auch Grenzen?

Kann ich mein Testament ändern?

10 | **Das Vermächtnis:**

Muss ich jeden, den ich im Testament bedenken möchte,
zum Erben einsetzen?

12 | **Die Erbschaftsteuer:**

Müssen meine Erben Steuern zahlen?

14 | **Schenkung & Co.:**

Gibt es noch andere Wege, meinen Nachlass zu regeln?

Die Schenkung

Vererben von Immobilien

17 | **Die Möglichkeiten des gemeinnützigen Vererbens**

Unser Service für Sie:

- Übersicht über Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Checkliste für Ihre Vermögensverhältnisse
- Ihre persönliche Vermögensaufstellung
- Die Erbschaft- und Schenkungssteuer
- Wichtige Informationen für meine Hinterbliebenen



Gutes tun – Bleibendes schaffen

In vielen Teilen der Welt reichen wenige Euro, um einen Säugling mit den notwendigsten Vitaminen und Impfstoffen zu versorgen. Medikamente, die helfen, dass Mädchen und Jungen gesund erwachsen werden. Dennoch sterben jeden Tag Tausende Kinder an leicht zu behandelnden Krankheiten. Jeden Tag verlieren werdende Mütter ihr Leben, weil es für sie keine medizinische Hilfe gibt. Ihr Vermächtnis hilft, das zu ändern.

Wer erbt, wenn ich kein Testament mache?

Wenn Sie kein Testament machen, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist.

Zu den gesetzlichen Erben zählen alle Blutsverwandten, die Ehefrau, der Ehemann, der eingetragene Lebenspartner oder die -partnerin. Adoptivkinder und nichteheliche Kinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Kann kein gesetzlicher Erbe ermittelt werden, so erbt der Staat.

Ihre eigenen Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel) gehören zu den Erben erster Ordnung und haben Vorrang vor Ihren Eltern und deren Nachkommen (Ihre Geschwister, Nichten und Neffen). Danach folgen Ihre Großeltern und deren Abkömmlinge (Ihre Tanten und Onkel, Cousins und Cousinen) usw.

Beim Erben werden Ihre Verwandten – je nach Verwandtschaftsgrad – in sogenannte Ordnungen unterteilt.

Brauche ich ein Testament?

Auf diese Frage gibt es ebenso viele Antworten, wie es unterschiedliche Menschen gibt.

Wenn Ihnen die gesetzliche Erbfolge ausreicht, um Ihren Nachlass so zu verteilen, wie Sie es möchten, dann brauchen Sie kein Testament. Wenn Sie jedoch andere Vorstellungen haben, wenn Sie selbst bestimmen wollen, was mit Ihrem Hab und Gut geschieht, dann sollten Sie einen Letzten Willen verfassen.

Mit einem Testament können Sie über die gesetzlichen Regelungen hinaus Ihren persönlichen Werten Ausdruck verleihen: Sie können für Menschen sorgen, die von der gesetzlichen Erb-

folge nicht berücksichtigt werden. Und Sie können über Ihre Lebenszeit hinaus Gutes tun und dazu beitragen, gemeinsam mit action medeor Gesundheit für alle Menschen möglich zu machen.

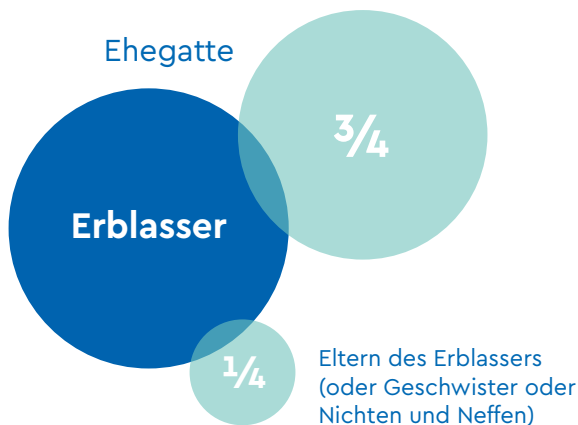
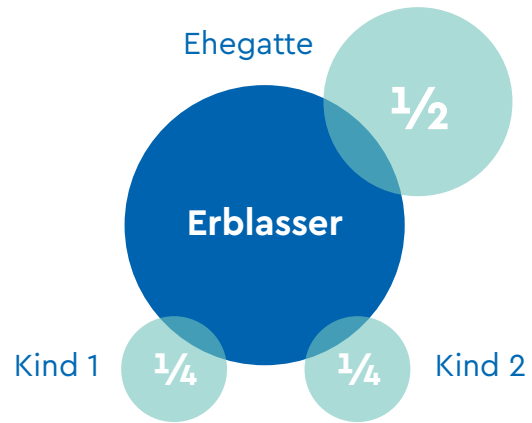
Was Sie nicht vergessen sollten:
Mit einem Testament schaffen Sie auch unter Ihren Angehörigen Klarheit über Ihre Wünsche und verhindern so eventuelle Streitigkeiten.

Die gesetzliche Erbfolge

Wie sich das Erbe unter den gesetzlichen Erben aufteilt, zeigen die nachfolgenden Beispiele:

Das Ehepaar Thomas hat Kinder.

Es lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dieser Güterstand gilt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes in einem Ehevertrag vereinbart ist. In diesem Fall steht die Hälfte des Erbes dem Ehepartner zu, die andere Hälfte den Kindern zu gleichen Teilen. Sollte eines der Kinder nicht mehr leben, so erhalten die Enkel dessen Erbanteil.

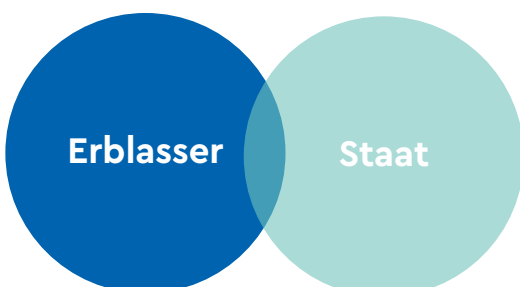
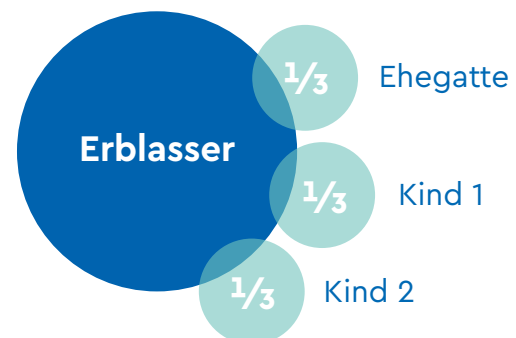


Das Ehepaar Schulte hat keine Kinder.

Es lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. In diesem Fall stehen dem überlebenden Ehepartner drei Viertel und den Eltern des Verstorbenen das restliche Viertel des Erbes zu. Wenn die Eltern schon verstorben sind, erben die Geschwister deren Viertel. Wenn diese auch nicht mehr leben, erben Nichten und Neffen.

Das Ehepaar Schmitz hat zwei Kinder.

Es hat jedoch in einem Ehevertrag Gütertrennung vereinbart. Jetzt erben der überlebende Ehepartner und die Kinder jeweils zu gleichen Teilen.



Frau Bauer lebt allein. Sie hat weder Kinder noch andere lebende Verwandte. In diesem Fall fällt das Vermögen an den Staat – sofern Frau Bauer keine letztwilligen Verfügungen trifft.



© action medeor / G. Dreißig

Welche Möglichkeiten eines letzten Willens habe ich?

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten einen letzten Willen zu verfassen:

Handschriftliches Testament

Beim handschriftlichen Testament errichten Sie eine persönliche, eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Sie sollten unbedingt auch angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort Sie Ihr Testament niedergeschrieben haben. Ihre Unterschrift sollte den Vor- und den Familiennamen enthalten. Das handschriftliche Testament ist die einfachste Art, Ihren letzten Willen festzuhalten und muss von Anfang bis Ende mit der Hand geschrieben sein. Ein maschinengeschriebenes und eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück ist ungültig.

Heben Sie Ihr Testament dort auf, wo es später von Menschen Ihres Vertrauens gefunden wird oder geben Sie es beim zuständigen Amtsgericht (gegen Gebühr) in amtliche Verwahrung.

In einem Testament sollten Sie auf jeden Fall einen Erben einsetzen. Ihr Erbe ist Ihr Rechtsnachfolger. Er erbt Ihr Vermögen, aber auch Ihre Verbindlichkeiten.

Mein Testament

Ich, Michael Peter Heir, geboren am
12.10.1957, wohnhaft Musterstraße 11
in 99999 Musterstadt, bestimme wie folgt:

Meine Nichte, Annika Schmidt, geboren am
1.5.1985, wohnhaft Musterweg 22 in
11111 Musterdorf, setze ich als meine Allein-
erbin ein.

Das Deutsche Medikamenten-Hilfswerk
action medeor e.V., St. Töniser Str. 21 in
47918 Tönisvorst, erhält 10% meines
Vermögens als Vermächtnis.

Alle früher verfassten Testamente widerrufe
ich hiermit. Ich bitte das Amtsgericht einen
Testamentsvollstrecker zu benennen.

Musterstadt, den 3. Mai 2024

Michael Peter Heir

Ein handschriftliches Testament muss nach dem Tod des Erblassers an das Amtsgericht weitergeleitet werden. Dort wird es eröffnet. Das Amtsgericht benachrichtigt alle im Testament bedachten Menschen und Organisationen.

Notarielles Testament

Wenn Sie ganz sicher sein möchten, dass Ihr letzter Wille gültig ist und Ihre Formulierungen eindeutig sind und keine Zweifel zulassen: Lassen Sie Ihr Testament von einem Notar niederschreiben und beurkunden. Ein Notar steht Ihnen in allen rechtlichen Fragen zur Seite. Ein notarielles Testament wird grundsätzlich in die Verwahrung des zuständigen Amtsgerichtes gegeben. Damit ist in jedem Fall sichergestellt, dass es gefunden und eröffnet wird.

Für seine Dienstleistung stellt ein Notar Gebühren in Rechnung. Für die Beurkundung eines Testamentes zahlen Sie bei einem Vermögenswert von 200.000 Euro circa 500 Euro zzgl. Auslagen und Steuern. Liegt ein notarielles Testament vor, benötigen die Erben im Erbfall keinen Erbschein.

Gemeinschaftliches Testament

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von einem Ehepaar oder von eingetragenen Lebenspartnern verfasst werden – sowohl handschriftlich als auch notariell. Für ein handschriftliches gemeinschaftliches Testament reicht es aus, wenn nur einer von beiden das Testament errichtet. Es ist jedoch notwendig, dass das Testament von beiden eigenhändig unterzeichnet wird.

In einer Sonderform des gemeinschaftlichen Testamentes, dem »Berliner Testament«, setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Erben ein. Erst nach dem Tod des Überlebenden fällt der Nachlass zum Beispiel an die Kinder.

Erbvertrag

Ein Erbvertrag ist dann sinnvoll, wenn Sie in Ihrem letzten Willen gegenseitige Rechte und Pflichten vereinbaren möchten, zum Beispiel, um eine Unternehmensnachfolge zu regeln.

Ein Testament ist eine einseitige Erklärung Ihres Willens. Der Erbvertrag jedoch ist eine notarielle Vereinbarung – ein Rechtsgeschäft – zwischen zwei oder mehreren Parteien.

Sie möchten Streit unter Ihren Erben verhindern oder Ihren Erben die Auflösung Ihres Haushaltes ersparen? Dann fragen Sie einen Menschen Ihres Vertrauens, ob dieser das Amt Ihres Testamentsvollstreckers annehmen möchte.

Der Testamentsvollstrecker ist an Ihre Verfügungen gebunden und Ihren Erben zur Rechenschaft verpflichtet. Wenn Sie in Ihrem Testament Testamentsvollstreckung anordnen, ohne jemanden zu bestimmen, wird das Nachlassgericht eine geeignete Person beauftragen.

Der Pflichtteil: Hat ein Testament auch Grenzen?

Mit einem Testament setzen Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Es gibt jedoch Ausnahmen.

Es ist nicht möglich, Ihren Ehegatten, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihre Kinder oder Ihre Eltern, sofern Sie keine Kinder oder Enkel (mehr) haben, völlig zu enterben.

Den genannten Personen steht ein Pflichtteil zu. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Informationen dazu finden Sie in der beispielhaften Aufstellung zur gesetzlichen Erbfolge auf Seite 6. Das gesetzli-

che Erbe eines der beiden Kinder beträgt ein Viertel. Würde ein Kind durch das Testament enterbt und auf seinen Pflichtteil bestehen, so bekäme es die Hälfte dieses Viertels, also ein Achtel des Gesamterbes.

Ein Pflichtteil muss in Geld ausbezahlt werden und kann und muss innerhalb von drei Jahren, nachdem der Pflichtteilsberechtigte vom Erbfall erfahren hat, geltend gemacht werden.

Kann ich mein Testament ändern?

Falls sich Ihre Lebensumstände, Ihre Wünsche oder Werte ändern – JEDES Testament kann jederzeit geändert werden.

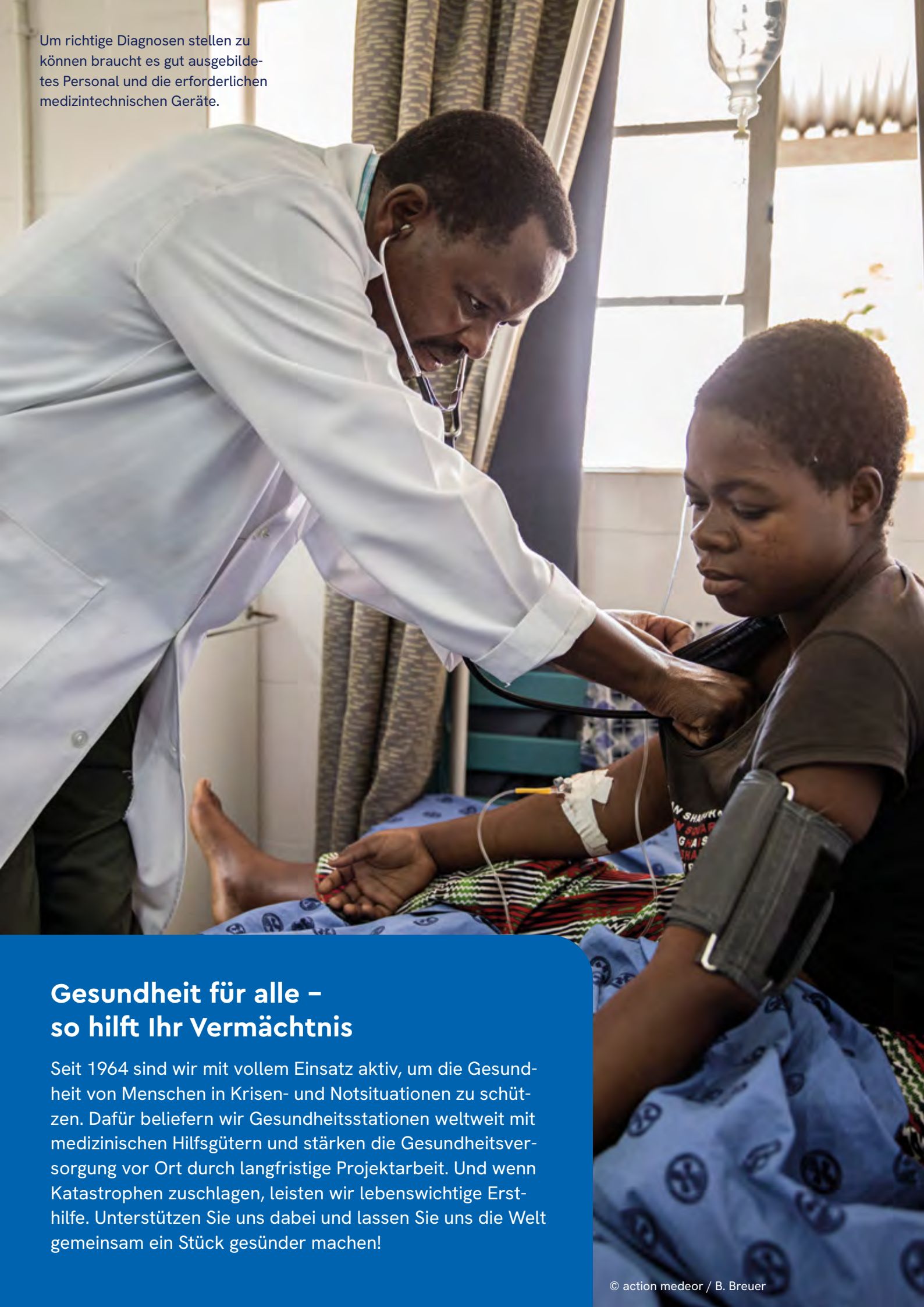
Ein handschriftliches Testament ändern Sie, indem Sie einfach ein Neues aufsetzen und das Alte vernichten. Ein notarielles Testament verliert seine Gültigkeit, sobald es aus der gerichtlichen Verwahrung herausgenommen wird.

Das gemeinschaftliche Testament kann auch nur gemeinschaftlich geändert werden. Der Erbvertrag kann nur einvernehmlich geändert oder ergänzt wer-

den. Dies muss wiederum durch einen Vertrag vor einem Notar geschehen.

Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit, ob Ihre Vermögensverhältnisse noch mit den testamentarischen Verfügungen übereinstimmen und Ihr letzter Wille noch aktuell ist.

Um richtige Diagnosen stellen zu können braucht es gut ausgebildetes Personal und die erforderlichen medizintechnischen Geräte.



Gesundheit für alle – so hilft Ihr Vermächtnis

Seit 1964 sind wir mit vollem Einsatz aktiv, um die Gesundheit von Menschen in Krisen- und Notsituationen zu schützen. Dafür beliefern wir Gesundheitsstationen weltweit mit medizinischen Hilfsgütern und stärken die Gesundheitsversorgung vor Ort durch langfristige Projektarbeit. Und wenn Katastrophen zuschlagen, leisten wir lebenswichtige Ersthilfe. Unterstützen Sie uns dabei und lassen Sie uns die Welt gemeinsam ein Stück gesünder machen!

Das Vermächtnis:

Muss ich jeden, den ich bedenken möchte, zum Erben einsetzen?

Jedes Testament sollte eine Erbeinsetzung beinhalten. Sie können jedoch Menschen und Vereine ohne Rechte und Pflichten bedenken – mit einem Vermächtnis.

Setzen Sie eine Person zum Erben ein, so bestimmen Sie diese damit zu Ihrem Rechtsnachfolger. Sie erbt Ihr Guthaben, aber auch Ihre Schulden. Sie erbt Ihre Rechte und Ihre Pflichten. Sie müssen jedoch nicht jeden, den Sie in Ihrem Testament bedenken möchten, auch als Erben einsetzen.

Sie können zum Beispiel jemandem einen bestimmten Gegenstand oder

einen Geldbetrag durch ein Vermächtnis hinterlassen.

Ein Beispiel: Auch wenn Ihr Sohn Ihr gesamtes Vermögen erbt, können Sie Ihrer Enkelin ein wertvolles Gemälde vermachen.

Ihre Erben sind verpflichtet, Ihr Vermächtnis zu erfüllen.

Die Erbschaftsteuer:

Müssen Erben Steuern zahlen?

Im Erbfall erbt das Finanzamt mit.

Die Höhe der Erbschaftsteuer hängt vom Wert der Erbschaft oder des Vermächtnisses und dem Verwandtschaftsgrad der Erben und Vermächtnisnehmer zum Erblasser ab.

Je näher diese miteinander verwandt sind, desto größer sind die Freibeträge, die sie beim Finanzamt geltend machen

können. Was über den Freibeträgen liegt, muss versteuert werden.

Gemeinnützige Organisationen wie action medeor sind von der Erbschaftsteuer befreit.

Auch unter schwierigsten Bedingungen wird medizinische Versorgung in einem action medeor-Projekt in der Türkei ermöglicht.



Leben retten – so wirkt Ihr letzter Wille

Wenn Naturkatastrophen wie Dürren, Erdbeben, Überschwemmungen oder wenn politische Krisen, Krieg und Gewalt Menschen bedrohen – dann zählt jede Minute. Naturkatastrophen oder Kriege zerstören die medizinische Infrastruktur eines Landes. Im Katastrophenfall bringt action medeor schnellstmöglichst Nothilfe auf den Weg. Ihr letzter Wille hilft Leben zu retten.

Schenkung & Co.:

Gibt es noch andere Wege, meinen Nachlass zu regeln?

Sie haben grundsätzlich auch über das Testament hinaus weitere Möglichkeiten, langfristig und sinnstiftend Ihren Nachlass zu regeln.

Die Schenkung

Verschenken Sie schon zu Lebzeiten Geld, ein Haus oder andere Wertgegenstände, können Sie Ihren Erben unter bestimmten Voraussetzungen Erbschaftsteuer ersparen. Sofern zwischen Schenkung und dem Erbfall mindestens zehn Jahre liegen, fällt der Wert der Schenkung nicht in den Nachlass und muss somit nicht versteuert werden.

Wenn Sie zum Beispiel Ihr Haus oder Ihre Eigentumswohnung zu Lebzeiten verschenken, bedeutet das nicht, dass Sie fortan kein Zuhause mehr haben. Sie können sich einen sogenannten Nießbrauch eintragen lassen, der Ihnen ein lebenslanges Wohnrecht garantiert.

Auch für Schenkungen fallen Steuern an, wenn die Freibeträge überschritten werden. Vorteil: Die geltenden Freibeträge für die Schenkungsteuer können alle zehn Jahre erneut voll ausgeschöpft werden. Die Steuerklassen und Freibeträge sind die gleichen wie bei der Erbschaftsteuer.

Nur bei Eltern und Großeltern macht der Gesetzgeber einen Unterschied zwischen Erbschaft und Schenkung: Als Erben gilt für sie die Steuerklasse 1. Bei

Schenkungen hingegen werden sie in die ungünstige Steuerklasse 2 eingeordnet.

Vererben von Immobilien

Wenn Sie Immobilienbesitzer sind, sollten Sie auf jeden Fall ein Testament machen. Denn in ihm können Sie zum Beispiel Ihrem Ehepartner ein lebenslanges Wohnrecht im Eigenheim sichern.

Die gesetzliche Erbfolge bestimmt, dass der Ehepartner das Haus, in dem er wohnt, nur anteilig erbt. Der restliche Teil geht an die Kinder oder einen nahen Verwandten, sofern Sie keine Kinder haben. Ihr Ehepartner muss ansonsten die Erben auszahlen und dazu vielleicht das Haus verkaufen.

Wenn Sie Ihren Kindern eine selbst bewohnte Immobilie hinterlassen, ist diese grundsätzlich von der Erbschaftsteuer befreit. Bedingung: Das geerbte Wohneigentum muss von den Erben mindestens zehn Jahre lang als erster Wohnsitz genutzt werden. Für Kinder gilt zusätzlich, dass die geerbte Wohnfläche nicht mehr als 200 m² betragen darf.



action medeor fördert die
Ausbildung von Fachpersonal
in Tansania und Malawi.

Auch Lebensversicherungen können ein guter Weg sein, Vermögen zu übertragen. Wichtig ist es, einen Bezugsberechtigten einzutragen, der das Auszahlungskapital erhält, wenn Sie die Fälligkeit nicht erleben sollten. Ansonsten fällt die Versicherung in den Nachlass. Auch hier der Tipp: Überprüfen Sie gelegentlich, ob der Bezugsberechtigte Ihrer Versicherungen noch aktuell ist.

Digitaler Nachlass

Denken Sie auch an Ihren digitalen Nachlass. Achten Sie darauf, dass Sie bei online verwalteten Verträgen und Nutzerkonten Passwörter und Benutzerdaten notieren.

Veränderung bewirken – Gesundheit schaffen

Um das Ziel der „Gesundheit für alle Menschen“ zu erreichen, bildet action medeor gemeinsam mit Partnern unter anderem Gesundheitshelfer, Hebammen und pharmazeutisches Fachpersonal aus. Die Menschen sollen unabhängig von fremder Hilfe werden und dies gelingt nur durch das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Denn durch Aufklärung und Prävention können Krankheiten vermieden werden. Ihr Testament kann dazu beitragen, Hoffnung zu schenken und Zukunft zu schaffen.



Mit der Ausbildung von Hebammen in einem action medeor-Projekt in Sierra Leone werden sichere Geburten ermöglicht.

Die Möglichkeiten des gemeinnützigen Vererbens

Die meisten Menschen, die sich für eine Testamentsspende entscheiden, möchten damit die Themen, die ihnen auch im Leben wichtig waren, über ihre eigene Lebenszeit hinaus unterstützen.

Dabei spielt es keine Rolle, wie groß das Erbe ist, denn auch mit kleineren Summen lässt sich vieles zum Guten verändern. Ein Zusatznutzen: Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftsteuer befreit.

Wenn auch Sie darüber nachdenken, mit Ihrer „letzten“ Spende Menschen weltweit Gesundheit zu ermöglichen, gibt es den Weg des Vermächtnisses und der Erb-Einsetzung. Die sorgfältige und respektvolle Umsetzung Ihres letzten Willens ist dabei für uns selbstverständlich.

Das Vermächtnis

Bestimmen Sie testamentarisch einen Teil Ihres Nachlasses als Vermächtnis für die Arbeit von action medeor. Es kann sich beispielsweise um einen Geldbetrag, Wertpapiere oder eine Lebensversicherung handeln. Ihr Erbe ist verpflichtet, dieses Vermächtnis aus dem Nachlass zu erfüllen.

Die Erb-Einsetzung

Wenn Sie action medeor als Erbe einsetzen, kümmern wir uns als Ihr Rechtsnachfolger gemeinsam mit einem Fachanwalt für Erbrecht um die gesamte Abwicklung Ihres Nachlasses wie zum Beispiel den Verkauf einer Immobilie oder die Kündigung des Mietverhältnisses und sonstiger Verträge.

Da als Erbe sämtliche Verbindlichkeiten übernommen werden müssen, ist eine vorherige Absprache mit uns sinnvoll. Eventuell vorhandene Angehörige sollten eingebunden werden.

Mit Ihrem Vermächtnis oder Ihrem Erbe können Sie natürlich auch die action medeor-Stiftung z.B. in Form einer Zustiftung oder eines eigenen Stiftungsfonds bedenken – damit wirkt Ihr Nachlass dauerhaft über viele Generationen hinweg.

Für weitere Informationen hierzu wenden Sie sich vertrauensvoll an: **Linda Drasba**



Nehmen Sie Kontakt auf!

Sie möchten wissen, wie Sie action medeor bedenken können?

Dann melden Sie sich gerne bei uns. Gemeinsam können wir in einem persönlichen Gespräch Ideen entwickeln wie Sie mit Ihrem Vermächtnis Gesundheit, Hoffnung und Zukunft schenken können.

Ihre Ansprechpartnerinnen:



Linda Drasba

Referentin Großspenden-Fundraising,
Nachlässe, action medeor-Stiftung

Tel.: 02156 9788-173

linda.drasba@medeor.de



Sandra Bungter

Referentin Großspenden-Fundraising,
Nachlässe

Tel.: 02156 9788-175

sandra.bungter@medeor.de

Impressum

Herausgeber:
Deutsches Medikamenten-Hilfswerk
action medeor e.V.
St. Töniser Straße 21
47918 Tönisvorst
Telefon: 02156 / 97 88-0
Telefax: 02156 / 97 88-88
info@medeor.de
www.medeor.de

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer

	Steuerklasse 1	Steuerklasse 2	Steuerklasse 3
Erben	Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder, Eltern*, Großeltern*	Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten Lebenspartner**	Alle übrigen Erben
Persönlicher Freibetrag	Ehegatten, Lebenspartner: 500.000 Euro Kinder, Stiefkinder: 400.000 Euro Enkel: 200.000 Euro Eltern/Großeltern: 100.000 Euro	20.000 Euro	20.000 Euro
Versorgungsfreibetrag	Ehegatten, Lebenspartner: 256.000 Euro Kinder, Stiefkinder: 10.300 Euro bis 52.000 Euro (je nach Alter)		

Steuerpflichtiges Vermögen (nach Abzug der Freibeträge bis einschließlich ...)	Steuerklasse 1 Steuersätze	Steuerklasse 2 Steuersätze	Steuerklasse 3 Steuersätze
	Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder, Eltern*, Großeltern*	Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten, Lebenspartner*	Alle übrigen Erben
75.000 Euro	7%	15%	30%
300.000 Euro	11%	20%	30%
600.000 Euro	15%	25%	30%

* Erbschaften und Schenkungen werden nach den gleichen Sätzen besteuert.
Bei Schenkungen werden jedoch Eltern und Großeltern nach der ungünstigeren Steuerklasse 2 besteuert.

** Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

**Deutsches Medikamenten-Hilfswerk
action medeor e.V.**

St. Töniser Straße 21
47918 Tönisvorst

Telefon: 0 21 56 / 97 88-0
Telefax: 0 21 56 / 97 88-88
info@medeor.de

www.medeor.de

Spendenkonto:

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE78 3205 0000 0000 0099 93
BIC: SPKRDE33

Volksbank Krefeld
IBAN: DE12 3206 0362 0555 5555 55
BIC: GENODE33HTK

